



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2024/142

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 28. April 2026

in der Beschwerdesache zwischen

Verein A._____

Beschwerdeführer 1 / Beschwerdegegner 1

vertreten durch Herrn Fürsprecher B._____

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Recht, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern

Beschwerdeführer 2 / Beschwerdegegner 2

und

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken

**Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Beatenberg, Gemeindeverwaltung,
Spirenwaldstrasse 251, 3803 Beatenberg**

betreffend die Verfügung des Regierungsstatthalteramts Interlaken-Oberhasli vom 1. Oktober 2024 (eBau-Nummer D._____; Gleitschirm- und Hängegleiterstartplatz)

I. Sachverhalt

1. Seit mehreren Jahrzehnten werden auf dem Gebiet der Gemeinde Beatenberg verschiedene Startplätze für Gleitschirme und Deltasegler betrieben. Die kommerziellen Anbieter schlossen sich im Verein A._____, Beschwerdeführer 1 / Beschwerdegegner 1, im Folgenden: Beschwerdeführer 1) zusammen. Ein nachträgliches Baugesuch hinsichtlich dieser Startplätze wurde 2013 aufgrund einer laufenden Ortsplanungsrevision sistiert. In der von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2013 beschlossenen Revision schied die Gemeinde für den Bereich von sieben bis anhin in der Landwirtschaftszone liegenden Startplätzen eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen «Startplatz Hängegleiter» (ZFS S) aus. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung, genehmigte die Ortsplanungsrevision mit Verfügung vom 10. Dezember 2013. Die dagegen erhobenen Beschwerden in Bezug auf drei der ZFS S zugeordneten Standorte von Startplätzen (nicht aber dem vorliegend umstrittenen Standort) wies zuerst die damalige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK, heute Direktion für Inneres und Justiz DIJ) mit Entscheid vom 15. November 2017, und danach das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 27. November 2018 ab.

2. Nachdem die Gemeinde den Beschwerdeführer 1 aufforderte, entweder den kommerziellen Betrieb auf den nach wie vor nicht baubewilligten Startplätzen einzustellen oder nachträgliche Baugesuche einzureichen, reichte der Beschwerdeführer 1 am 5. Juli 2022 u.a. ein nachträgliches Baugesuch ein für den Betrieb eines Gleitschirm- und Hängegleiterstartplatzes für gewerbliche und nicht-gewerbliche Flüge beim Skilift Hohwald (im Folgenden: Startplatz Hohwald) auf Parzelle Beatenberg Grundbuchblatt Nr. J._____. Der Startplatz Hohwald liegt (seit der Zonenplanrevision) in der ZFS S und zudem im Perimeter der Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Nr. 13 «Habkern-Sörenberg» (im Folgenden: Moorlandschaft Nr. 13). Überdies befindet sich der Startplatz in der Nähe des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 3529 «Waldeggallmi» (im Folgenden: Flachmoor Nr. 3529). Gegen das Baugesuch gingen keine Einsprachen ein. Nach längerer Prozessgeschichte und drei Projektänderungen (Projektänderung 1 vom 28. Januar 2023: Anpassung Betriebszeiten in den Wintermonaten; Projektänderung 2 vom 28. Dezember 2023: Ergänzung Betriebskonzept mit Vorgaben betreffend Zufahrt / Zugang zum Startplatz; Projektänderung 3 vom 17. Mai 2024: Weitere Anpassungen am Betriebskonzept) erteilte das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli dem Vorhaben mit Gesamtentscheid vom 1. Oktober 2024 die Baubewilligung, wobei es unter Ziffer 2 «Bedingungen und Auflagen» u.a. folgende Auflagen festlegte:

«2.1 Regierungsstatthalteramt Interlaken Oberhasli

- Die baubewilligte Nutzung als Startplatz für Hängegleiter und Gleitschirme ist auf die im Zonenplan ausgeschiedene und im vom Gesuchsteller eingereichten Geometersituationsplan 1:1000 vom 12. Juni 2023 mit Koordination vermasste Fläche beschränkt. Eine Nutzung von ausserhalb des bewilligten Platzes liegenden Flächen zum Starten von Hängegleitern und Gleitschirmen sowie zur Startvorbereitung ist nicht zulässig. Hingegen ist es zulässig, dass sich die Pilotinnen und Piloten und Fluggäste von der Erschliessungsstrasse zu Fuss zum Startplatz begeben.
- Die Zufahrt über die im Perimeter der Moorlandschaft liegende Strasse der Flurgenossenschaft Beatenberg zwischen der Amisbühlstrasse «im Hag» (Koordinaten 2628.943 / 1172.500) und dem Startplatz Hohwald (Koordinaten 2629.465 / 1173.830) wird für im Zusammenhang mit kommerziellen Gleitschirm- und Hängegleiterflügen stehende Fahrten auf täglich maximal 99 Berg- und Talfahrten (z.B. 11 Berg- und Talfahrten mit 9 Kleinbussen) sowie auf jährlich maximal 4900 Berg- und Talfahrten beschränkt. Der Gesuchsteller (oder ein allfälliger Rechtsnachfolger) stellt die Kontrolle und Einhaltung dieser täglichen und jährlichen Fahrtenbeschränkung durch ein Vignettensystem und ein Fahrtenmonitoring sowie Reporting an die Gemeindebaupolizeibehörde Beatenberg sicher. Die fahrberechtigten Busse sind mit einer an der Windschutzscheibe anzubringenden Vignette des Gesuchstellers zu kennzeichnen. Die Abgabe der Vignette an die Betreiber der Kleinbusse ist zudem and der Verpflichtung zu knüpfen, dass die Betreiber sämtliche Fahrten aufzeichnen und die Zahl der durchgeführten Fahrten monatlich dem Gesuchsteller melden. Der Gesuchsteller ist seinerseits verpflichtet, die Gesamtzahl der jährlichen Fahrten, aufgeschlüsselt nach Monaten, jeweils bis Ende Januar des Folgejahres der Gemeindepolizeibehörde Beatenberg zu melden.
- Innerhalb des Perimeters der Moorlandschaft darf im Zusammenhang mit der Nutzung des Startplatzes nicht parkiert werden. Die zufahrtsberechtigten Kleinbusse dürfen auf der Strasse oberhalb des Startplatzes lediglich kurz anhalten, Pilotinnen und Piloten, Fluggäste und Fluggeräte ausladen und haben danach unverzüglich zu wenden und hinunterzufahren.
- Für die kommerzielle und private Nutzung des Startplatzes Hohwald gelten folgende verbindliche Betriebszeiten:
 - Ab der Umstellung auf Sommerzeit im Frühjahr
bis zur Umstellung auf die Winterzeit im Herbst: 08:00 bis 18:00 Uhr
 - Ab der Zeitumstellung auf die Winterzeit bis 15. November: 08:00 bis 17:00 Uhr
 - 16. November bis 15. Januar 08:00 bis 16:30 Uhr
 - 16. Januar bis 31. Januar 08:00 bis 17:00 Uhr

- 1. Februar bis 15. Februar 08:00 bis 17:30 Uhr
 - 16. Februar bis Ende Februar 08:00 bis 17:45 Uhr
 - 1. März bis zur Umstellung auf Sommerzeit 08:00 bis 18:00 Uhr
- Starts ausserhalb der festgelegten Betriebszeiten sind nicht zulässig. Während den Betriebszeiten des Skilifts Hohwald darf der Startplatz nicht genutzt werden.

Soweit das revidierte Betriebsreglement des Gesuchstellers vom 8. März 2024 den vorstehenden Bedingungen und Auflagen widerspricht, ist es entsprechend anzupassen.»

3. Gegen diesen Gesamtentscheid vom 1. Oktober 2024 gingen zwei Beschwerden bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein.

Der Beschwerdeführer 1 stellte mit Beschwerde vom 31. Oktober 2024 folgende Rechtsbegehren:

«Ziff. 2.1 zweiter Spiegelstrich des Dispositivs des Gesamtbauentscheids der Vorinstanz vom 1. Oktober 2024 sei wie folgt abzuändern:

- a) Die Beschränkung auf «jährlich maximal 4'900 Berg- und Talfahrten» sei ersatzlos zu streichen,
- b) eventuell: Die Beschränkung sei auf «jährlich maximal 12'000 Berg- und Talfahrten» anzusetzen,
- c) subeventuell: Der Gesamtbauentscheid sei aufzuheben und das Baugesuch im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen zu neuer Festsetzung der maximalen jährlichen Berg- und Talfahrten,

unter Kosten- und Entschädigungsfolge.»

Der Beschwerdeführer 2 / Beschwerdegegner 2 (im Folgenden: Beschwerdeführer 2) reichte eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 1. November 2024 ein und beantragt darin Folgendes:

«1.1 Der Gesamtbauentscheid bbew 217-2022 des Regierungsstatthalteramts Interlaken-Oberhasli vom 1. Oktober 2024 sei aufzuheben und das Baugesuch sei abzuweisen.

1.2 Das Verfahren sei zur Prüfung und zur Anordnung der notwendigen Wiederinstandsetzungsmassnahmen an die Vorinstanz zurückzuweisen; eventualiter seien diese direkt anzuordnen.

1.3 Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin [hier: Beschwerdeführer 1]»

4. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet¹, führte den Schriftenwechsel durch und holte die Vorakten ein. Mit Eingabe vom 6. November 2024 verzichtete das Regierungsstatthalteramt auf eine Stellungnahme zu den Beschwerden. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung, beantragt mit Stellungnahme vom 28. November 2024 die Abweisung der Beschwerden. Die Gemeinde verzichtete mit Eingabe vom 3. Dezember 2024 auf eine Stellungnahme. Mit Beschwerdeantwort vom 4. Dezember 2024 beantragt der Beschwerdeführer 2 die Abweisung der Beschwerde des Beschwerdeführers 1. Der Beschwerdeführer 1 nahm mit Beschwerdeantwort vom 6. Dezember 2024 zur Beschwerde des Beschwerdeführers 2 Stellung und beantragt darin die Abweisung dieser Beschwerde, soweit auf sie eingetreten werden könne. Eventuell sei die Baubewilligung aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Durchführung ergänzender Beweismassnahmen sowie zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen. Als Verfahrensantrag ersucht der Beschwerdeführer 1, es sei ein Augenschein durchzuführen und die Gemeindebehörde von Beatenberg sei bezüglich des Beginns der kommerziellen Flugsportaktivitäten im Gemeindegebiet zu befragen.

¹ Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

5. Gestützt auf die Forderung des Rechtsamts in der Verfügung vom 23. Dezember 2024 reichte die Gemeinde am 17. Januar 2025 ihre Akten betreffend Ortsplanungsrevision Beatenberg 2013 ein.

6. Mit Eingabe vom 6. Februar 2025 beantragte der Beschwerdeführer 1, das Beschwerdeverfahren zu sistieren, da mit dem Beschwerdeführer 2 aussergerichtlich unpräjudiziell Verhandlungen aufgenommen würden. Die weiteren Verfahrensbeteiligten stimmten diesem Sistierungsantrag in der Folge ausdrücklich (Beschwerdeführer 2) oder stillschweigend (Gemeinde und Regierungsstatthalteramt) zu. Mit Verfügung vom 26. Februar 2025 sistierte das Rechtsamt das Verfahren bis zum 30. Juni 2025. Diese Sistierung wurde in der Folge dreimal verlängert.

7. Mit Eingabe vom 29. Januar 2026 reichte der Beschwerdeführer 1 eine zwischen ihm und dem Beschwerdeführer 2 abgeschlossene Vergleichsvereinbarung inkl. Beilagen ein und stellte die folgenden Anträge:

- «1. Die vom Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern am 26. November 2025 verfügte Sistierung des Verfahrens sei auch mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesamts für Umwelt BAFU aufzuheben und das Verfahren sei fortzuführen,
2. Es sei die Baubewilligung gemäss Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalteramtes Interlaken-Oberhasli vom 1. Oktober 2024 (eBau D._____) unter Aufhebung von Ziffer 2.1 und deren Ersatz durch die Bedingungen und Auflagen gemäss Ziffer III der Vereinbarung vom 28. Januar 2026 zu erteilen,
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien dem Verein A._____ aufzuerlegen,
4. Die Parteikosten seien wettzuschlagen,
5. Mit Gutheissung der in Ziffern 1, 2 und 3 der vorstehend gestellten Rechtsbegehren seien die Beschwerden des A._____ vom 31. Oktober 2024 und des Bundesamts für Umwelt BAFU vom 1. November 2024 als gegenstandslos vom Protokoll abzuschreiben.»

8. Mit Verfügung vom 16. Februar 2026 nahm das Rechtsamt das Beschwerdeverfahren wieder auf. Gleichzeitig führte es in Ziffer 3 und 4 dieser Verfügung Folgendes aus:

- «3. Gemäss Ziffer III der Vergleichsvereinbarung kommen der Beschwerdeführer 1 und der Beschwerdeführer 2 «in Absprache mit den jeweils zuständigen kantonalen Stellen und der Einwohnergemeinde Beatenberg überein, dass mit den nachfolgenden Ergänzungen und Anpassungen die Baubewilligung in Einhaltung der insbesondere umweltrechtlichen Vorgaben erteilt werden kann» und Ziffer 2.1 des angefochtenen Gesamtbauentscheids durch die Bedingungen und Auflagen gemäss dieser Vereinbarung ersetzt werden sollen. Sie stellen entsprechend in Ziffer V der Vergleichsvereinbarung die folgenden, gemeinsamen Verfahrensanträge:
1. Der Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalteramtes Interlaken-Oberhasli vom 1. Oktober 2024 (eBau D._____) sei in Ziffer 2.1 mit den Bedingungen und Auflagen gemäss Ziffer III. dieser Vereinbarung anzupassen und die Baubewilligung zu erteilen.
2. Mit der Ergänzung des Gesamtbauentscheids gemäss Ziffer 1 werden die beiden Beschwerden des A._____ und des BAFU gegenstandslos.
3. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind dem A._____ aufzuerlegen. Auf eine Parteikostenentschädigung für das Beschwerdeverfahren wird gegenseitig verzichtet.

4. Eine Anpassung der vorinstanzlichen Baubewilligung im beantragten Sinne steht nicht im freien Ermessen der beiden Beschwerdeführer und ist nur statthaft, wenn das nachträgliche Baugesuch des Beschwerdeführers 1 unter Ersatz der Auflagen gemäss 2.1 des Dispositivs des vorinstanzlichen Entscheids durch die Bedingungen und Auflagen der Vergleichsvereinbarung bewilligungsfähig ist. Die getroffene Vereinbarung mit den darin vorgesehenen Bedingungen und Auflagen stellt auch eine Anpassung des im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Betriebsreglements vom 8. März 2024 und damit eine Projektänderung im Sinne von Art. 43 BewD² dar.

Diese Projektänderung und die damit beantragen Änderungen des vorinstanzlichen Entscheids sind daher auf die Vereinbarkeit mit den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften zu überprüfen (Art. 2 BauG³). Das Rechtsamt erwägt, das Verfahren hierfür an das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli zurückzuweisen.»

Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, eine allfällige Stellungnahme zu dieser beabsichtigten Rückweisung an die Vorinstanz einzureichen.

9. Der Beschwerdeführer 2 nahm mit Eingabe vom 24. Februar 2026 Stellung und führte abschliessend aus, bau- und planungsrechtliche Vorschriften, welche der Vereinbarung vom 28. Januar 2026 entgegenstehen, seien keine ersichtlich und die relevanten Stellen seien in die Lösung einbezogen worden. Bei dieser Ausgangslage könne die Beschwerdeinstanz die Bewilligung mit den in der Vereinbarung definierten Auflagen wie beantragt bestätigen. Nach gewährter Fristerstreckung reichte die Gemeinde die Stellungnahme vom 2. April 2026 ein. Darin hält sie abschliessend fest, die Vergleichsvereinbarung und das Lenkungskonzept könne so nicht gutgeheissen und einer Baubewilligung ohne Beschränkung der Fahrtenzahl könne nicht zugestimmt werden. Die Ausweichstellen seien auf ihre Rechtmässigkeit genauer zu überprüfen. Sie stellt den Antrag, das Verfahren sei zur Neubeurteilung der Projektänderung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Mit Eingabe vom 9. April 2026 schliesst sich der Beschwerdeführer 1 schliesslich den Ausführungen des Beschwerdeführers 2 an. Er fügt jedoch an, dass er es indessen der BVD überlasse, über die aufgeworfene Frage zu entscheiden.

10. Auf die Rechtsschriften und die Vergleichsvereinbarung wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Eintretensvoraussetzungen

a) Angefochten ist ein Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG⁴. Laut Art. 11 Abs. 1 KoG kann er – unabhängig von den geltend gemachten Einwänden – nur mit dem Rechtsmittel angefochten werden, das für das Leitverfahren massgeblich ist. Das Leitverfahren ist im vorliegenden Fall das Baubewilligungsverfahren (Art. 5 Abs. 1 KoG). Bauentscheide können nach Art. 40 Abs. 1 BauG innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit zur Beurteilung der Beschwerden gegen den Gesamtentscheid zuständig.

² Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

³ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

⁴ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1).

b) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 10 KoG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 BauG). Der Beschwerdeführer 1 ist durch die angefochtene Auflage beschwert und daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

c) Nach Art. 12g Abs. 2 NHG⁵ i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Bst. a NHV⁶ ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Beschwerde gegen kantonale Verfügungen nach Art. 12 Abs. 1 NHG berechtigt; es kann die Rechtsmittel des eidgenössischen und kantonalen Rechts ergreifen.

Verfügungen nach Art. 12 Abs. 1 NHG sind Anordnungen von Behörden im Einzelfall, welche ein bundesrechtliches Rechtsverhältnis mit Bezug zum Natur- und Heimatschutz regeln.⁷ Das Erfüllen einer Bundesaufgabe kann auch bei Verfügungen kantonalen Behörden vorliegen, wenn die angefochtene Verfügung eine Rechtsmaterie betrifft, die bundesrechtlich geregelt ist und diese Regelung (zumindest auch) den Schutz von Natur, Landschaft oder Heimat bezweckt oder wenn der bundesrechtliche Auftrag die Gefahr der Beeinträchtigung schützenswerter Natur, Orts- oder Landschaftsbilder in sich birgt und deshalb die Rücksichtnahme auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes sichergestellt werden muss. Kantonale Behörden erfüllen insbesondere dann eine Bundesaufgabe, wenn sie eine raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung erteilen oder Verfügungen erlassen, die den Schutz von Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung berühren.⁸

Das mit der angefochtenen Gesamtbaubewilligung bewilligte Vorhaben betrifft eine Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Der Startplatz liegt zudem in der Nähe eines Flachmoors von nationaler Bedeutung. Beim Gesamtbauentscheid handelt es sich somit um eine Verfügung im Sinn von Art. 12 Abs. 1 NHG.

Das Beschwerderecht nach Art. 12g NHG setzt nicht voraus, dass sich das BAFU bereits am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt hat. Während Gemeinden und Organisationen ihr Beschwerderecht gemäss Art. 12c Abs. 2 NHG verlieren, wenn sie sich an einem Einspracheverfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht nicht beteiligt haben, sieht Art. 12g NHG für das Beschwerderecht des BAFU keine analoge Regelung vor. Das Beschwerderecht des BAFU hat aufsichtsrechtlichen Charakter; es soll zum Einsatz kommen, wo andere Beschwerdeführende fehlen oder wo die kantonalen Instanzen dem Bundesrecht nicht Nachachtung verschaffen. Das Bundesamt ist daher nicht verpflichtet, sich bereits vor kantonalen Instanzen, insbesondere bereits im Einspracheverfahren, als Partei zu beteiligen. Ein späterer Verfahrenseintritt ist zulässig.⁹ Das BAFU ist demnach zur Beschwerde an die BVD befugt. Auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten.

2. Projektänderung und Rückweisung

a) Der Beschwerdeführer 1 reichte am 29. Januar 2026 eine von beiden Beschwerdeführern unterzeichnete Vergleichsvereinbarung mit gemeinsamen Anträgen ein (vgl. Sachverhalt, Ziff. 6 und 7). In der Sache beantragen sie – in Abkehr von ihren jeweiligen Anträgen in den Beschwerden – die Anpassung des Gesamtentscheids des Regierungsstatthalteramts vom 1. Oktober 2024 in dem Sinne, als Ziffer 2.1 des Dispositivs aufgehoben und zugleich durch die Bedingungen und

⁵ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451).

⁶ Verordnung des Bundesrats vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1).

⁷ Peter M. Keller, in Kommentar NHG, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, Art. 12 N. 4.

⁸ Michael Pflüger, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 65 N. 50; vgl. BGE 138 II 281 E. 4.4.

⁹ Peter M. Keller, in Kommentar NHG, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, Art. 12g N. 8.

Auflagen gemäss Ziffer III der Vergleichsvereinbarung ersetzt wird. Ziffer III der Vergleichsvereinbarung lautet wie folgt:

«III. Inhalt der Vereinbarung

Die Parteien kommen in Absprache mit den jeweils zuständigen kantonalen Stellen und der Einwohnergemeinde Beatenberg überein, dass mit den nachfolgenden Ergänzungen und Anpassungen die Baubewilligung in Einhaltung der insbesondere umweltrechtlichen Vorgaben erteilt werden kann. Ziffer 2.1 des angefochtenen Gesamtbauentscheids soll durch die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen ersetzt werden.

1. Instandstellung sowie Pflege und Unterhalt des Startplatzes Hohwald

Der A._____ verpflichtet sich, den ursprüngliche Zustand der Rasenfläche beim Startplatz Hohwald wieder herzustellen und durch entsprechende Lenkung der künftigen Nutzung die Grasnarben so zu schützen, dass keine Überbeanspruchung mehr erfolgt. Hierzu ist das «Konzept Instandstellung, Pflege und Unterhalt Startplatz Hohwald» (Anhang 1 mit zugehörigem Plan in Anhang 2) einzuhalten.

2. Fahrtenkonzept

Der Startplatz Hohwald liegt in der Gemeinde Beatenberg an der Erschliessungsstrecke Waldegg-Chüematte. Diese führt durch die Moorlandschaft und entlang des Flachmoors von je nationaler Bedeutung. Der A._____ verpflichtet sich sicherzustellen, dass er und seine Mitglieder zum Schutz der sensiblen Lebensräume und zur Vermeidung von weiteren Nutzungskonflikten die Fahrten- und Verhaltensregeln gemäss Lenkungskonzept (Fahrtenregime «Dynamisch»; Anhang 3) einhalten.

3. Zeitliche Einschränkungen

In der sensiblen Dämmerungszeit dürfen keine organisierten Flüge stattfinden. Der A._____ verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Mitglieder saisonal abgestuft folgende Zeitfenster einhalten:

Frühester Beginn des Flugbetriebs

- | | |
|----------------------------------|--------|
| • 15. September bis Ende Februar | 09:00h |
| • März bis 14 September | 08:00h |

Spätestens Ende des Flugbetriebs

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| • Beginn Winterzeit bis 14. Februar | 16:00h |
| • 15. Februar bis 14. März | 17:00h |
| • 15. März bis Ende Winterzeit | 17:30h |
| • während Sommerzeit | 18:00h |

4. Flugkorridore und Überflughöhen

Der A._____ verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Mitglieder die Flugkorridore mit saisonal differenzierten Flugverbotszonen und Mindestüberflughöhen gemäss Auflagenkarte für kommerzielle Tandemflüge Hängegleiterstartplatz Hohwald (Karte erstellt vom Jagdinspektorat des Kantons Bern; Anhang 4) einhalten.

5. Informationstafeln

Der A._____ verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit dem Jagdinspektorat (mindestens) an den Startplätzen im Gemeindegebiet Beatenberg Informationstafeln zur Sensibilisierung betreffend Störung der Wildtiere sowie den saisonal abgestuften zeitlichen Einschränkungen und Flugkorridoren/Überflughöhen anzubringen.»

Das in Ziffer 2 erwähnte Fahrtenregime «Dynamisch» sieht gemäss Anhang 3 «Lenkungskonzept» die folgenden Massnahmen als Fahrten- und Verhaltensregeln vor (Ziff. 3.1.4 Fazit):

«Es sind die folgenden Massnahmen zu vereinbaren:

- Rücksichtsvolles Fahren durch angepasste Fahrweise
- Einhaltung von max. 30 km/h auf der gesamten Strecke
- Vermeidung von massiertem Befahren (Konvois)
- Respektvoller Abstand zu vorfahrenden Bussen
- Kein gegenseitiges Kreuzen in einspurigen Streckenabschnitten (vgl. Plan mit Streckenabschnitten)
- Das Kreuzen von Bussen auf der Alperschliessung wird auf die Kreuzungsstellen Nr. 1, 12, 17, 25, 26, 28 begrenzt.
- Kreuzungsstellen auf der Alperschliessung Nr. 2-11, 13-16, 18-14 sowie 27 dürfen nicht genutzt werden.
- Kein Ausweichen auf private Vorplätze
- Mit Online-Tracking Lagemitteilung sichern
- Hochfahrende Shuttlebusse haben vor talfahrenden Vorrang
- Auf der bezeichneten Teilstrecke befindet sich nur eine Busgruppe.»

b) Die getroffene Vereinbarung mit den darin vorgesehenen Bedingungen und Auflagen stellt eine Anpassung des im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Betriebsreglements vom 8. März 2024¹⁰ als Teil des Baugesuches dar. So sah dieses Betriebsreglement insbesondere eine Beschränkung der Fahrzeuge und Fahrten vor (maximal 11 Kleinbusse à jeweils maximal bis zu 9 Berg- und Talfahrten), währenddem die neue Vereinbarung keine solche Beschränkung mehr vorsieht. Auch die zeitlichen Einschränkungen der Vereinbarung entsprechen nicht mehr dem Betriebsreglement. Diverse weitere Auflagen der Vereinbarung sind sodann neu oder wurden angepasst. Diese Anpassungen stellen damit eine Projektänderung im Sinne Art. 43 BewD dar.

Die Baubewilligungsbehörde kann nach Anhörung der Beteiligten und den von der Projektänderung berührten Dritten das Verfahren ohne erneute Veröffentlichung fortsetzen bzw. die Änderungen des bewilligten Projekts ohne neues Baugesuchsverfahren gestatten, wenn öffentliche oder wesentliche nachbarliche Interessen nicht zusätzlich betroffen sind (Art. 43 Abs. 2 BewD). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Projektänderung nochmals publiziert werden muss, wenn dadurch öffentliche oder wesentliche nachbarliche Interessen zusätzlich betroffen sind. Die Beschwerdeinstanz ist befugt, die Sache zur Weiterbehandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 43 Abs. 3 BewD), kann aber auch selbst über die Projektänderung entscheiden. Im Falle der Rückweisung an die Vorinstanz zur weiteren Prüfung und neuem Entscheid ist der angefochtene Entscheid aus prozessualen Gründen aufzuheben.¹¹ Hängige Beschwerden werden insoweit gegenstandslos.

c) Wie bereits in der Verfügung vom 16. Februar 2026 ausgeführt, steht eine Anpassung der vorinstanzlichen Baubewilligung im beantragten Sinne nicht im freien Ermessen der beiden Beschwerdeführer und ist nur statthaft, wenn das nachträgliche Baugesuch des Beschwerdeführers 1 unter Ersatz der Auflagen gemäss 2.1 des Dispositivs des vorinstanzlichen Entscheids durch die Bedingungen und Auflagen der Vergleichsvereinbarung bewilligungsfähig ist. Die Projektänderung und die damit beantragen Änderungen des vorinstanzlichen Entscheids sind daher – unter Beizug der diversen Fachstellen sowie der Gemeinde – auf die Vereinbarkeit mit den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften zu überprüfen (Art. 2 BauG). Es wird dabei u.a. zu prüfen sein, ob das geänderte Projekt mit den diversen angepassten oder neuen Bedingungen und Auflagen aber ohne Fahrtenbeschränkung mit den bundesrechtlichen Vorgaben der BV¹², des NHG und der

¹⁰ Vorakten Regierungsstatthalteramt bbew 217-2022, pag. 160.

¹¹ Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 32-32d N. 13a und 13c.

¹² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

NHV¹³ sowie der Moorlandschaftsverordnung¹⁴ und der der Flachmoorverordnung¹⁵ zum Schutz der Moorlandschaften und Moore vereinbar ist. Auch wird das vorgesehene und zwischen den Parteien vereinbarte Lenkungskonzept sowie darin vorgesehenen Ausweichstellen, dem Aussteigeplatz und dem Wendeplatz – den Ausführungen der Gemeinde in der Stellungnahme vom 2. April 2026 folgend – auf dessen Rechtmässigkeit zu überprüfen sein.

In formeller Hinsicht wird das angepasste Vorhaben nochmals zu publizieren sein, da – insbesondere durch den gänzlichen Verzicht auf eine Fahrtenbeschränkung – öffentliche und allenfalls auch wesentliche private Interessen zusätzlich betroffen sind.

d) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Projektänderung noch nicht entscheidreif ist. Es ist nicht Sache der BVD, die erforderliche Neupublikation und die materielle Neubeurteilung im oberinstanzlichen Verfahren vorzunehmen. Der vorinstanzliche Entscheid wird aufgehoben und die Projektänderung wird gestützt auf Art. 43 Abs. 3 BewD und Art. 72 Abs. 1 VRPG¹⁶ zur weiteren Behandlung an das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli zurückgewiesen. Die hängigen Beschwerden werden damit gegenstandslos.

3. Kosten

a) Mit der Aufhebung des angefochtenen Gesamtentscheids wird auch die Kostenverfügung des Regierungsstatthalteramts Interlaken-Oberhasli aufgehoben. Aufgrund der Rückweisung an die Vorinstanz wird diese ihre Kosten im neuen Entscheid über das Baugesuch neu verfügen können. Daher müssen die vorinstanzlichen Kosten in diesem Beschwerdeentscheid nicht verlegt werden.

b) Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren bestehen aus einer Pauschalgebühr. Für Entscheide in einer Verwaltungsjustizsache wird eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 bis CHF 4000.00 erhoben (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV¹⁷). Vorliegend wurden zwei Beschwerden eingereicht. In Anwendung der erwähnten Bestimmungen wird die Pauschalgebühr je Beschwerde festgesetzt auf CHF 1500.00. Werden in einem einzigen Entscheid mehrere Beschwerden beurteilt, so kann die Pauschalgebühr für die einzelnen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer angemessen reduziert werden (Art. 21 Abs. 3 GebV). Es rechtfertigt sich daher, die Pauschalen um je einen Drittel, d.h. auf je CHF 1000.00 zu reduzieren. Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren betragen somit CHF 2000.00. Gestützt auf den gemeinsamen Antrag der beiden Beschwerdeführer in der Vergleichsvereinbarung werden diese Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer 1 zur Bezahlung auferlegt.

c) Gemäss dem gemeinsamen Antrag der beiden Beschwerdeführer in der Vergleichsvereinbarung sollen die Parteikosten wettgeschlagen werden. Parteikosten werden damit keine gesprochen.

¹³ Verordnung des Bundesrats vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1).

¹⁴ Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35).

¹⁵ Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.33).

¹⁶ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

¹⁷ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

III. Entscheid

1. Der Gesamtentscheid Regierungsstatthalteramtes Interlaken-Oberhasli vom 1. Oktober 2024 wird aufgehoben. Dadurch sind die Beschwerden vom 31. Oktober 2024 (Beschwerdeführer 1) und vom 1. November 2024 (Beschwerdeführer 2) gegenstandslos geworden und das Beschwerdeverfahren BVD 110/2024/142 wird als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Die Sache wird zur Beurteilung der Projektänderung im Sinne der Erwägungen an das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli zurückgewiesen.
3. a) Die Vorakten zum Baugesuch bbew 217-2022 (grauer Ordner) gehen zurück an das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli.

b) Die drei Ordner zur Ortsplanungsrevision Beatenberg 2013 sowie der eingereichte Plansatz gehen zurück an die Gemeinde Beatenberg.
4. Die Verfahrenskosten von CHF 2000.00 werden dem Beschwerdeführer 1 zur Bezahlung auferlegt. Das Inkasso erfolgt mit separater Zahlungseinladung.
5. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herrn Fürsprecher B._____, eingeschrieben
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Recht, eingeschrieben
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, mit Beilage gemäss Ziff. 3a, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Beatenberg, mit Beilagen gemäss Ziff. 3b, eingeschrieben
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung, per Mail (zur Kenntnisnahme)

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Rückweisungsentscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 61 i.V.m. Art. 74 Abs. 3 VRPG erfüllt sind. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in fünf Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.